

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Grundrechtswahrender Umgang mit versamlungsbezogenen Protest- und Kunstfahrzeugen im Umfeld des AfD-Bundesparteitags in Erfurt („Adenauer SRP+“)

Im Zusammenhang mit Protesten gegen die AfD ist in den vergangenen Monaten mehrfach öffentlich über polizeiliche Kontrollen, Sicherstellungen und technische Überprüfungen eines vom Zentrum für Politische Schönheit eingesetzten Protestfahrzeugs („Adenauer SRP+“) berichtet worden. Zugleich liegen veröffentlichte Darstellungen über zahlreiche technische Begutachtungen, wiederholte Kontrollen und zeitweise verhinderte Demonstrationsteilnahmen vor. Unabhängig von der straßenverkehrsrechtlichen Einordnung im Einzelfall wirft dies die grundsätzliche Frage auf, nach welchen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Maßstäben mobile Protest-, Lautsprecher- und Ausstellungsfahrzeuge behandelt werden, wenn sie erkennbar der politischen Meinungskundgabe sowie der Kunst- und Versammlungsfreiheit dienen. Gerade im Umfeld des AfD-Bundesparteitags in Erfurt ist deshalb von besonderem Interesse, wie die Landesregierung sicherstellt, dass berechnigte Anforderungen der Verkehrssicherheit einerseits und der Schutz friedlicher Gegenproteste andererseits nicht in einer Weise vermengt werden, die versamlungsbezogene Protestmittel faktisch aus dem öffentlichen Raum drängt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 27. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juni 2026 beantwortet:

1. Nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Maßstäben werden im Umfeld des AfD-Bundesparteitags mobile Protest- und Kunstfahrzeuge, insbesondere solche mit Lautsprecher-, Projektions- oder Ausstellungstechnik, versamlungsrechtlich und straßenverkehrsrechtlich eingeordnet, wenn sie erkennbar der friedlichen politischen Meinungskundgabe dienen?

Antwort:

Unabhängig von versamlungsrechtlichen Gesichtspunkten sind für jeglichen Verkehr von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu beachten. Hierfür sieht die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie in Teilen die Straßenverkehrs-Ordnung eindeutige Regelungen vor (§ 16 StVZO – Grundregeln der Zulassung von Fahrzeugen). Gemäß den vorgeannten Regelungen dürfen Fahrzeuge ausschließlich im verkehrssicheren Zustand in den öffentlichen Verkehr gebracht und dort betrieben werden. Dies betrifft gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung technische Bau- und Betriebsvorschriften für Fahrzeuge, damit diese sicher am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfen.

Insbesondere stellt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in deren §§ 16 bis 67a sicher, dass alle zugelassenen Fahrzeuge den Standards von Verkehrssicherheit und Umweltschutz entsprechen. Dies betrifft unter anderem Maße und Gewichte, Anbauten, lichttechnische und Schalleinrichtungen, Bremsanlagen, Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte sowie Abgas- und Geräuschwerte. Die Zuständigkeit für die

Zulassung von Fahrzeugen richtet sich auf Grundlage von § 68 Abs. 1 StVZO nach den im jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden. Örtlich zuständig ist gemäß § 68 Abs. 2 StVZO im Regelfall die Behörde des Wohnorts, mangels eines solchen Aufenthaltsorts des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Orts der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann anstelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen (§ 68 Abs. 2 Satz 4 StVZO).

Soweit Vorschriften nicht eingehalten werden, sieht der Gesetzgeber hierfür Sanktionsmöglichkeiten vor. Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind in § 69a StVZO geregelt und können im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden. Die Zuständigkeit von Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften ist in § 70 StVZO geregelt. Soweit durch die dort benannten zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, sind die darin enthaltenen Regelungen durch den Antragsteller zu beachten. Gegebenenfalls erteilten Auflagen ist nachzukommen (§ 71 StVZO).

Unter versammlungsrechtlichen Gesichtspunkten sind mobile Protest-, Lautsprecher-, Projektions- oder Ausstellungsfahrzeuge nach den allgemeinen Maßstäben des Versammlungsrechts und des Straßenverkehrsrechts zu beurteilen. Maßgeblich ist dabei nicht allein die technische Beschaffenheit des Fahrzeugs, sondern sein funktionaler Zusammenhang mit einer kollektiven, auf öffentliche Meinungskundgabe gerichteten Betätigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes Versammlungen als gemeinschaftliche, auf Kommunikation angelegte Entfaltung mehrerer Personen. Der Schutzbereich ist nicht auf herkömmliche Rede- oder Kundgebungsformen beschränkt, sondern umfasst auch plakative, symbolische, künstlerische oder sonst nichtverbale Ausdrucksformen, sofern sie der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung dienen. Bei sogenannten gemischten Veranstaltungen oder Aktionsformen ist auf das Gesamtgepräge abzustellen. Bleiben Zweifel, ob der meinungsbildende oder ein anderer Zweck überwiegen, ist wegen des hohen verfassungsrechtlichen Ranges der Versammlungsfreiheit die Aktion wie eine Versammlung zu behandeln.

Dementsprechend sind Aktionen mit mobilen Protest- und Kunstfahrzeugen, die erkennbar der friedlichen politischen Meinungskundgabe dienen und in einen Versammlungszusammenhang eingebunden sind, im Zweifel versammlungsrechtlich zu behandeln. Straßenverkehrsrechtliche Anforderungen, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, bleiben hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie sind jedoch im Lichte von Artikel 8 des Grundgesetzes, gegebenenfalls auch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes, auszulegen und anzuwenden. Eine straßenverkehrsrechtliche Bewertung darf insbesondere nicht dazu führen, dass versammlungsbezogene Ausdrucksmittel ohne tragfähige, einzelfallbezogene Grundlage faktisch aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden.

Aufgrund des versammlungsrechtlichen Konzentrationsgrundsatzes ist für Maßnahmen, die die Durchführung, den Schutz oder die Beschränkung der Versammlung betreffen, die örtlich zuständige Versammlungsbehörde zuständig. Dies gilt sowohl für versammlungsschützende Maßnahmen als auch für etwaige Beschränkungen. Fachliche Bewertungen anderer Stellen, etwa zur Verkehrssicherheit, können einbezogen werden; die versammlungsrechtliche Bewertung und Abwägung bleiben jedoch im versammlungsbezogenen Zusammenhang maßgeblich.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei solchen Fahrzeugen insbesondere dem „Adenauer SRP+“ vor Maßnahmen wie Sicherstellung, Abschleppen, Untersagung der Weiterfahrt oder faktischer Verhinderung der Demonstrationsteilnahme zunächst mildere Mittel ausgeschöpft werden, insbesondere die unverzügliche schriftliche Konkretisierung behaupteter Mängel, die Möglichkeit kurzfristiger Nachbesserung sowie eine nachvollziehbare und gegebenenfalls neutrale technische Überprüfung?

Antwort:

Alle beteiligten Behörden beachten stets die Versammlungsfreiheit als konstituierendes Grundrecht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Nach der Brokdorf-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Behörden gehalten, versammlungsfreundlich zu verfahren und bei allen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Daraus folgt, dass eingriffsintensive Maßnahmen wie Sicherstellung, Abschleppen, Untersagung der Weiterfahrt oder Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung faktisch verhindern können, nur auf der Grundlage einer konkreten, nachvollziehbaren und einzelfallbezogenen Prüfung in Betracht kommen. Sie setzen voraus, dass eine hinreichend konkrete Gefahr für geschützte Rechtsgüter besteht und dass mildere, gleich geeignete Mittel nicht zur Verfügung stehen oder im konkreten Lagezusammenhang nicht ausreichen.

Als mildere Mittel kommen insbesondere die Konkretisierung behaupteter technischer oder sonstiger Mängel, die Einräumung einer kurzfristigen Möglichkeit zur Abhilfe, die Abstimmung mit der Versammlungsleitung, eine lageangemessene technische Überprüfung sowie die Prüfung beschränkender Auflagen in Betracht. Welche Maßnahme im Einzelfall rechtlich zulässig und tatsächlich geeignet ist, hängt von Art, Gewicht und Dringlichkeit der festgestellten Gefahr, vom konkreten Versammlungsgeschehen, vom Ort, vom Zeitpunkt sowie von den tatsächlichen Möglichkeiten der Gefahrenminderung ab.

Grundsätzliche Aussagen zu allen von den Behörden gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen sind wegen der Vielgestaltigkeit des konkreten Versammlungsgeschehens nicht möglich. Die zuständigen Behörden haben jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Schutz der Verkehrssicherheit und der Schutz der Versammlungsfreiheit durch kooperative, abgestufte und weniger eingriffsintensive Maßnahmen in einen schonenden Ausgleich gebracht werden können.

3. Welche Vorkehrungen bestehen dafür, dass mobile Protest- und Kunstfahrzeuge im Umfeld des Parteitags nicht durch selektive, unverhältnismäßige oder zeitlich auf die Protestlage zugeschnittene Kontrollverdichtungen faktisch an der Teilnahme an friedlichen Gegenversammlungen gehindert werden und dass entsprechende Maßnahmen vollständig dokumentiert und im Nachhinein parlamentarisch überprüfbar sind?

Antwort:

Kontrollen und sonstige Maßnahmen gegenüber mobilen Protest- und Kunstfahrzeugen dürfen nicht selektiv, unverhältnismäßig oder mit dem Ziel erfolgen, die Teilnahme an friedlichen Gegenversammlungen zu erschweren oder zu verhindern. Maßgeblich sind das Neutralitätsgebot der beteiligten Behörden, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die besondere Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die öffentliche Meinungsbildung.

Soweit Fahrzeuge in einen Versammlungszusammenhang eingebunden sind, sind versamlungsbezogene Maßnahmen durch die zuständige örtliche Versamlungsbehörde zu bewerten und zu koordinieren. Dies schließt die Einbeziehung polizeilicher Erkenntnisse und fachlicher Einschätzungen anderer zuständiger Stellen nicht aus. Die Verantwortung dafür, ob und in welchem Umfang eine Maßnahme die Versammlung schützt, ermöglicht oder beschränkt, liegt jedoch aufgrund des versamlungsrechtlichen Konzentrationsgrundsatzes bei der Versamlungsbehörde.

Die Versamlungsbehörde ist gehalten, ihre Maßnahmen am konkreten Anlass, an nachvollziehbaren tatsächlichen Erkenntnissen und an der jeweiligen Gefahrenlage auszurichten. Bloße Vermutungen, allgemeine Befürchtungen oder eine pauschale Bezugnahme auf die Protestlage genügen nicht, um eingriffsintensive Maßnahmen zu rechtfertigen. Soweit Maßnahmen getroffen werden, sind diese nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen und polizeilichen Anforderungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies dient zugleich der nachträglichen rechtlichen, fachaufsichtlichen und parlamentarischen Überprüfbarkeit.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass wegen der Vielgestaltigkeit versamlungsrechtlicher Lagen keine abstrakte Festlegung getroffen werden kann, welche konkrete Maßnahme in jeder denkbaren Situation zu ergreifen oder zu unterlassen ist. Maßgeblich bleibt stets die einzelfallbezogene Abwägung zwischen der effektiven Gewährleistung der friedlichen Versammlung, dem Schutz Dritter und der öffentlichen Sicherheit sowie den Anforderungen der Verkehrssicherheit. Dabei haben sich alle beteiligten Behörden versamlungsfreundlich zu verhalten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Maier
Minister